

# **Neufassung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Lichtenau**

Auf der Grundlage des § 4 i.V. mit § 21 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenau in seiner Sitzung am 06.05.2019 mit Beschluss B 2019 - 31 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall für ehrenamtlich Tätige**

- (1) Ehrenamtlich Tätige sind Bürger oder Personen nach § 17 der Gemeindeordnung, die auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung ein Ehrenamt für die Gemeinde inne haben. Ihnen werden die notwendigen Auslagen ersetzt.
- (2) Stellt der Arbeitgeber den ehrenamtlich Tätigen für das Ehrenamt während seiner Arbeitszeit im Unternehmen frei, so werden dem Arbeitgeber auf Antrag die Lohnfortzahlungskosten ersetzt.
- (3) Entsteht ein Verdienstaussfall im Zusammenhang mit einem Ehrenamt bei einem ehrenamtlich Tätigen, der nicht Arbeitnehmer ist, so wird ihm der Verdienstaussfall auf Antrag erstattet.
- (4) Die Notwendigkeit der ehrenamtlichen Tätigkeit ist glaubhaft zu machen und monatlich abzurechnen.

## **§ 2**

### **Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte**

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € pro Sitzung.
- (2) Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums erhalten die Gemeinderäte nur ein Sitzungsgeld.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils am Quartalsende ausbezahlt.

## **§ 3**

### **Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister**

- (1) Die stellvertretenden Bürgermeister erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 € monatlich als Grundbetrag.
- (2) Die Verhinderungsstellvertretung (stellvertretender Bürgermeister) erfolgt in der gewählten Reihenfolge der stellvertretenden Bürgermeister.
- (3) Leitet ein stellvertretender Bürgermeister vollumfänglich Sitzungen, so beträgt sein Sitzungsgeld 55,00 € pro Sitzung.
- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters, die voraussichtlich 4 Wochen am Stück überschreitet oder überschritten hat, erhöht sich für den stellvertretenden Bürgermeister der Grundbetrag auf 600 Euro ab dem auf den ersten Vertretungstag folgenden Monat.
- (5) Im Übrigen gelten die für Personen nach §1 Abs. 1 dieser Satzung geltenden Vorschriften.

#### **§ 4 Reisekostenvergütung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten eine Reisekostenvergütung, wenn
  - die Reise direkt in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit durchgeführt wurde,
  - entsprechende Kosten / Streckennachweise erbracht werden und
  - die Reise in Absprache mit dem Bürgermeister erfolgte.
- (2) Die Reisekostenvergütung regelt sich nach dem Sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKG).
- (3) Alle Dienstfahrten werden als Gesamtheit am Quartalsende abgerechnet.

#### **§ 5 Aufwandsentschädigung für Friedensrichter / Protokollführer**

- (1) Der Friedensrichter / Protokollführer erhält für seine Aufwendungen folgende Entschädigung je Schlichtungsverhandlung und Sprechstunde:
  - bis zu 3 Stunden 10 €,
  - von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden 18 €,
  - von mehr als 6 Stunden 25 €.
- (2) Der zum Ansatz kommende Zeitrahmen beinhaltet sowohl die vorbereitenden Arbeiten wie Ladungen, Sitzungsvorbereitung, Briefverkehr, als auch Nachbereitungen wie Protokoll- und Kassenbuchführung.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils zum Quartalsende ausbezahlt.

#### **§ 5a Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Wahlvorstände und des Gemeindevahlausschusses**

- (1) Wahlhelfer haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung (Erfrischungsgeld).
- (2) Wahlhelfer ist, wer als ehrenamtliches Mitglied in einen Wahlvorstand oder in den Gemeindevahlausschuss berufen wird und als solcher tätig oder anderweitig für ein Wahlorgan ehrenamtlich tätig und hierzu berufen wird.
- (3) Das Erfrischungsgeld beträgt 50,00 Euro je Wahltag.

#### **§ 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 25.05.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 06.09.2011 außer Kraft.

Lichtenau, den 07.05.2019

Andreas Graf  
Bürgermeister

-Siegel-